

Vergaberichtlinien für die Nutzung der Schussentalhalle in Ravensburg-Oberzell und des Bürgersaals im Rathaus in Bavendorf

vom 09. Dezember 2024

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Vergabe	1
§ 3	Entgelterhebung	2
§ 4	Inkrafttreten.....	2

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09. Dezember 2024 folgende allgemeine Vergaberichtlinien für die Nutzung der Schussentalhalle in Ravensburg-Oberzell und des Bürgersaals im Rathaus in Bavendorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Schussentalhalle und der Bürgersaal sind öffentliche Einrichtungen im Sinne der Gemeindeordnung.
- (2) Die Schussentalhalle und der Bürgersaal werden als Mehrzweckeinrichtungen betrieben. Die Schussentalhalle dient vorrangig dem Schulsportunterricht und anderen schulischen Veranstaltungen. Darüber hinaus dienen die Halle und der Bürgersaal auch dem allgemeinen Übungs- und Spielbetrieb von Vereinen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, den Unterhaltungsprogrammen verschiedener Art, Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und kommunalpolitischen Veranstaltungen mit örtlichem Charakter. Sonstige private Veranstaltungen (z.B. Hochzeiten, Geburtstage, Taufen, Kommunionsfeiern) können im Bürgersaal bis 20.00 Uhr zugelassen werden.
- (3) Die Nutzung der Schussentalhalle und des Bürgersaals einschließlich aller Nebenräume für eine Einzelveranstaltung erfolgt nach vorheriger Beantragung zivilrechtlich durch den Abschluss eines Mietvertrages. Die Anträge sind schriftlich mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Ortsverwaltung einzureichen. Bei regelmäßigen Veranstaltungen erfolgt die Zulassung der Nutzung durch die Aufnahme in den Hallenbelegungsplan und den Abschluss eines zivilrechtlichen Mietvertrages. Für den sportlichen Übungs- und Spielbetrieb örtlicher Vereine und Gruppen im Rahmen des Hallenbelegungsplanes richtet sich die Nutzung nach der allgemeinen Benutzungsordnung für die städtische Turn- und Sporthallen der Stadt Ravensburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Vergabe

- (1) Über die Vergabe und die Aufnahme in den Hallenbelegungsplan, sowie den Belegungsplan des Bürgersaals, entscheidet die Ortsverwaltung. Hierbei ist nach den in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Kriterien zu verfahren.
- (2) Der Schulsport und andere schulische Veranstaltungen haben Vorrang vor jeder anderen Nutzung. Nach Ende der schulischen Nutzung steht die Halle primär für den Übungs- und Spielbetrieb der Sportvereine und Sportgruppen der Ortschaft Taldorf zur Verfügung. Sekundär werden Sportvereine- und Gruppen aus der Gesamtstadt Ravensburg berücksichtigt. In letzter Priorität steht die Halle für alle anderen Nutzungen durch Vereine und Gruppen, sowie sonstige Veranstalter, vorrangig aus der Ortschaft Taldorf, zur Verfügung. Diese werden grundsätzlich nur an Samstagen und Sonn- und Feiertagen zugelassen. In Einzelfällen kann die Ortsverwaltung Nutzungen abweichend der Belegungspläne, oder in Absprache mit den nutzenden Schulen Veranstaltungen auch während der sonst für die Schulen reservierten Zeiten zulassen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Gleiches Vergabeverfahren gilt für die Belegung des Bürgersaals im Rathaus.

- (3) Während den Schulferien können die Einrichtungen grundsätzlich nicht benutzt werden. Die Ortsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 3 Entgelterhebung

Für die Überlassung der Schussenthalle und des Bürgersaals mit Nebenräumen wird eine Miete sowie evtl. anfallende Zuschläge und Kostenersätze nach Maßgabe der Entgeltregelung erhoben (siehe Anlage).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten zum **09.12.2024**, zuletzt geändert am **13.07.2015**, in Kraft und ersetzen die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schussenthalle vom 28.02.2003, zuletzt geändert am 27.04.2009, 24.09.2013.

Entgeltregelung für die Schussentahalle und den Bürgersaal im Rathaus Bavendorf

Für die Benutzung der Schussentahalle (STH) und des Bürgersaals außerhalb des Belegungsplanes werden folgende Entgelte erhoben:

- | | | |
|-----------|--|-----------------------------|
| 1. | Grundmieten | |
| 1.1 | Schussentahalle (bis maximal 6 Stunden) | 350 € |
| 1.2 | Bürgersaal pro Tag | 100 € |
| 1.3 | Bürgersaal bei Benutzung durch städt. Vereine pro Std | 15 € |
| 2. | Zuschläge zur Grundmiete | |
| 2.1 | Veranstaltungen über 6 Stunden: | |
| | Schussentahalle jede weitere Stunde | 35 € |
| 2.2 | Tanz- und Faschingsveranstaltungen pauschal (STH)
(erhöhte Abnutzung Hallenboden) | 135 € |
| 2.3 | Proben je Stunde (STH) | 10 € |
| 2.4 | Küchenbenutzung pauschal pro Veranstaltung | |
| | Schussentahalle | 40 € |
| | Bürgersaal | 20 € |
| 2.5 | Gläser- und Geschirrmutzung pauschal pro Veranstaltung | |
| | Schussentahalle | 40 € |
| | Bürgersaal | 20 € |
| 2.6 | Zuschlag für die Nutzung der Bartheke (STH) | 60 € |
| 3. | Nebenkosten | |
| 3.1 | Heizung, Strom, Wasser | tats. Verbrauch |
| 3.2 | Reinigung | direkt über Reinigungsfirma |
| 3.3 | Hausmeister je Stunde | 30 € |
| 3.4 | sonstige Helfer (Auf-/Abbau) je Stunde | 30 € |
| 3.5 | Brandwache | |
| | Die Entschädigung der Brandwache erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Verrechnungssätze (Feuerwehr) | |
| 4. | Abweichende Entgeltfestsetzung | |
| | In besonders gelagerten Fällen kann die Ortsverwaltung andere Entgelte festsetzen, oder eine angemessene Sicherheitsleistung (Kaution) vom Veranstalter verlangen. Entgeltbefreiungen richten sich nach den Kulturförderrichtlinien der Stadt Ravensburg in der jeweils geltenden Fassung. | |

Anmerkungen:

- Bei den Entgelten wird derzeit unterstellt, dass diese nicht steuerbar sind und daher nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte sich die Handhabung ändern und dem gegenüber das Entgelt doch der Umsatzsteuer unterliegen, werden alle Beträge zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.
- Die Grundmiete beinhaltet die Nutzung der Schussentahalle ab Veranstaltungsbeginn bis 6 Stunden. Folgende Leistungen sind eingeschlossen: Bühnenbenutzung, die Benutzung der Tische und Stühle, sowie die Ton- und Lautsprecheranlage.
- Für die Zeiten vor und nach der Veranstaltung (Auf- und Abbau) werden nur anfallende Nebenkosten (siehe Ziffer 3) berechnet.
- Die Abrechnung aller Stundensätze erfolgt je angefangene halbe Stunde
- In den Mieten und Kostenersätzen sind keine öffentlich-rechtlichen Gebühren (z.B. GEMA-Gebühren, Schankerlaubnisse) enthalten.